

# Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist neben dem Vorsorgeauftrag eines der beiden Instrumente des Erwachsenenschutzrechtes. Sie ermöglicht es Ihnen, medizinische Massnahmen anzuordnen, falls Sie urteilsunfähig werden.

## Inhalte einer Patientenverfügung

Sie haben in der Patientenverfügung grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wie Sie Ihre Anordnungen treffen können, wobei diese miteinander kombinierbar sind:

- **Zustimmen zu bzw. ablehnen von medizinischen Massnahmen**

Sie legen fest, welchen Massnahmen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen. Sie können sich aber auch darauf beschränken, Werthaltungen und Ansichten zu umschreiben. Die Patientenverfügung kann Anordnungen enthalten zu Themen wie Transplantation und Obduktion.

- **Vertretungsberechtigte Person bestimmen**

Sie bezeichnen eine Person, die zusammen mit den behandelnden Ärzten die medizinischen Massnahmen bespricht und in Ihrem Namen entscheidet, wenn Sie dazu nicht in der Lage sind. Sie können dem Vertreter auch konkrete Anweisungen geben und Wünsche äussern. Für den Fall, dass die bezeichnete Person nicht verfügbar ist, können Sie eine Ersatzperson bestimmen.

## Errichten, ändern und widerrufen

Die Patientenverfügung müssen Sie schriftlich, aber nicht zwingend von Hand abfassen, datieren und eigenhändig unterzeichnen. Das Errichten einer Patientenverfügung setzt lediglich voraus, dass Sie urteilsfähig sind. Das heisst, auch urteilsfähige Minderjährige können eine Patientenverfügung errichten, sobald sie die Tragweite ihrer Verfügung abschätzen können. Sind die Formvorschriften nicht eingehalten, ist die Verfügung ungültig. Sie kann jedoch der vertretungsberechtigten Person dazu dienen, den mutmasslichen Willen zu ermitteln. Sie können die Patientenverfügung, solange Sie urteilsfähig sind, jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen oder vernichten. Die BKB rät Ihnen, Patientenverfügungen alle 2 Jahre neu zu datieren und zu unterzeichnen.

## Aufbewahrung

Errichten Sie eine Patientenverfügung, müssen Sie selber dafür besorgt sein, dass deren Vorhandensein bei Bedarf bekannt ist und das Dokument vorliegt. Verschiedene Organisationen bieten an, die Verfügung zu hinterlegen und jederzeit zu übermitteln.

## Eintritt der Urteilsunfähigkeit

Werden Sie urteilsunfähig, wird die Patientenverfügung verbindlich. Sie gilt als Ihr Wille und besagt, ob Sie einer Behandlung zustimmen oder diese ablehnen. Sie müssen die Adressaten selber über Ihre Verfügung informieren, die Ärzte haben jedoch abzuklären, ob eine solche vorliegt.

## Massnahmen von Gesetzes wegen

Sind Sie urteilsunfähig und haben sich nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so ziehen die Ärzte eine berechnigte Person bei, die Sie bei medizinischen Massnahmen vertritt. Mit dieser planen sie die erforderliche Behandlung. Die berechtigten Personen für die Vertretung sind gesetzlich bestimmt und folgen einer abschliessenden Aufzählung.

## Information und Beratung

Die BKB empfiehlt Ihnen, sich beim Erstellen einer Patientenverfügung beraten zu lassen. Informieren Sie sich bei Ihrem Hausarzt.

## Vorlagen und weitere Informationen

Verschiedene Organisationen stellen auf ihrer Website Vorlagen zur Verfügung, so etwa: [www.ggg-voluntas.ch](http://www.ggg-voluntas.ch) oder [www.basler-patientenverfuegung.ch](http://www.basler-patientenverfuegung.ch).

## Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Erwachsenenschutzrecht erhalten Sie:

- in den Factsheets
  - «Erwachsenenschutzrecht»
  - «Vorsorgeauftrag»
- in einem persönlichen Gespräch mit unseren Fachspezialisten. Sie helfen Ihnen gerne, einen Vorsorgeauftrag zu errichten.

Vereinbaren Sie einen Termin unter 061 266 28 18. Wir freuen uns auf Sie.